

## **Arbeitspapier der LANA**

---

Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit  
von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete  
gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer  
FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

**Stand: 4./5. März 2004**

### **Hinweise zum Arbeitspapier**

Der LANA-Ausschuss „Eingriffsregelung“ hat gemäß dem Arbeitsauftrag der 79. LANA-Sitzung ein Arbeitspapier zur Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeitet.

Die LANA hat auf der 87. LANA-Sitzung am 4./5. März 2004 beschlossen, den Ländern die Ausarbeitung „Die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ zur Anwendung zu empfehlen.

Das Arbeitspapier gilt als nicht veröffentlicht.

### Zitiervorschlag

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung), 2004: Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht

### Bezug

LANA-Geschäftsstelle

Adresse und e-mail-Adresse siehe unter [www.la-na.de](http://www.la-na.de)

Herausgegeben von der LANA-Geschäftsstelle (2004/2005) beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen der FFH-VP .....	4
1.1 Definition der Projekte in § 10 Abs.1 Nr. 11 BNatSchG.....	4
1.2 Definition der Pläne in § 10 Abs.1 Nr. 12 BNatSchG.....	4
1.3 Definition der FFH-VP in § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG.....	5
1.4 Ausweitung der FFH-VP auf Pläne in § 35 BNatSchG.....	5
1.5 Zur Reichweite der Vorschriften .....	5
2. Die „Erheblichkeit von Beeinträchtigungen“ als wesentliches Prüfkriterium.....	6
2.1 Prüfungsfolge .....	6
2.2 FFH-Vorprüfung.....	7
2.2.1 Inhalt der FFH-Vorprüfung.....	7
2.2.2 Im Rahmen der Vorprüfung in Betracht zu ziehende Gebietskulisse .....	8
2.2.3 Absehen von der Vorprüfung; Bestandsschutz.....	8
2.2.4 Allgemeine methodische Vorgehensweise im Rahmen der Vorprüfung.....	9
2.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) .....	11
2.4 Konventionsvorschlag der LANA.....	19
2.4.1 Allgemeine Grundanforderungen zum Umgang mit dem Begriff der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP .....	19
2.4.2 Tendenzaussagen zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.....	20

## 1. Gesetzliche Grundlagen der FFH-VP

Die gesetzlichen Grundlagen der FFH-VP finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>1</sup> und den landesrechtlichen Umsetzungsgesetzen. Das BNatSchG definiert die Begriffe der Projekte und Pläne, die der FFH-VP unterfallen, und die FFH-VP selbst in bestimmter Weise. Grundlage dieser Vorschriften ist Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie.<sup>2</sup>

Hiervon unberührt bleibt die Umsetzung der Art. 12, 13 und 16 bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

### 1.1 Definition der Projekte in § 10 Abs.1 Nr. 11 BNatSchG

„Projekte

- a) Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- b) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- c) nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen,

soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Projekte, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen.“

### 1.2 Definition der Pläne in § 10 Abs.1 Nr. 12 BNatSchG

„Pläne

Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Pläne, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen.“

---

<sup>1</sup> BNatSchG vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7 ff.) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie lautet:  
„(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, **die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten**, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 **stimmen** die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt **nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird**, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“

### 1.3 Definition der FFH-VP in § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG

„(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 12 Abs.1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

### 1.4 Ausweitung der FFH-VP auf Pläne in § 35 BNatSchG

„§ 34 ist entsprechend anzuwenden bei

1. Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes oder § 2 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sowie
2. sonstigen Plänen, bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes mit Ausnahme des § 34 Abs. 1 Satz 1.

Bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs ist § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.“<sup>3</sup>

### 1.5 Zur Reichweite der Vorschriften

Wird ein **Raumordnungsverfahren** durchgeführt, empfiehlt die LANA, die FFH-Verträglichkeit von Vorhaben, für die keine Linienbestimmungen bzw. keine sonstigen Pläne gemäß § 35 Nr. 2 BNatSchG erforderlich sind, grds. bereits in diesem Verfahren zu prüfen.

Die LANA empfiehlt ferner, die Verträglichkeit bereits **auf der frühesten Planungsebene** entsprechend den insoweit groben Planaussagen abzarbeiten. Die frühzeitige Einstellung der FFH-VP kann in nachfolgende Zulassungsverfahren einfließen und dort präzisiert werden.

Die LANA ist der Auffassung, dass insgesamt von einem weiten Anwendungsbereich der FFH-Schutzvorschriften und von einer **weiten Interpretation** der Begriffe auszugehen ist. Dies entspricht der Auffassung der EU-Kommission zur Definition der Begriffe „Plan“ und „Projekt“ in ihrem Interpretationsleitfaden zu Art. 6 FFH-Richtlinie<sup>4</sup>. Z.B. bezieht danach der Begriff „Plan“ sektorspezifische Pläne und –programme ausdrücklich mit ein und unterfallen nur allgemeine politische Absichtserklärungen nicht dem Begriff.

Der Projekt- und Planbegriff dient der Abgrenzung zwischen Vorhaben etc., die nicht als Projekte oder Pläne einzustufen sind und deshalb bereits dem generellen Verschlechterungsverbot (§ 35 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) unterfallen, und Vorhaben, die als Projekte oder Pläne nach vorbeugender Prüfung der Auswirkungen zugelassen werden können.

<sup>3</sup> Die Anwendung der FFH-VP ist im Bereich des Baurechts gesondert geregelt durch §§ 1a Abs.2 Nr.4 2.Halbsatz BauGB i.V.m. § 35 Satz 2 BNatSchG

<sup>4</sup> EU-Kommission, NATURA 2000 — GEBIETSMANAGEMENT, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, April 2000, S. 28

## 2. Die „Erheblichkeit von Beeinträchtigungen“ als wesentliches Prüfkriterium

Wesentliches Prüfkriterium ist, ob die Beeinträchtigungen, die durch ein Projekt (oder einen Plan) ausgelöst werden können, **erheblich** sind. Ob Beeinträchtigungen als möglicherweise erheblich eingestuft oder welche Erheblichkeitsschwellen definiert werden, hat große Auswirkungen auf den Prüfaufwand zur Zulassung eines Vorhabens und auf die Zulassungsfähigkeit selbst. Von entscheidender Bedeutung ist folglich die Interpretation des Erheblichkeitsbegriffs.

In den FFH-Umsetzungsvorschriften des BNatSchG erscheint der Begriff der Erheblichkeit sowohl im Rahmen der Definition des Projekt- und des Planbegriffs in § 10 Abs.1 Nr. 11 bzw. Nr. 12 BNatSchG als auch im Rahmen der eigentlichen FFH-VP (§ 34 Abs.2 BNatSchG). Der Erheblichkeitsbegriff dieser Vorschriften ist nicht identisch mit dem der Eingriffsregelung.

### 2.1 Prüfungsfolge

Das gesamte FFH-Schutzregime der §§ 34 und 35 i.V.m. § 10 Abs.1 Nrn. 11 und 12 BNatSchG besteht aus verschiedenen Teilprüfungen, denen jeweils eine zentrale Prüffrage zugeordnet werden kann. Über die FFH-Vorprüfung und die eigentliche FFH-VP hinaus zählt hierzu die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG.

#### I. FFH-Vorprüfung (ÜBERSCHLÄGIGE PRÜFUNG gemäß §§ 10 Abs.1 Nrn. 11 und 12 i.V.m. 34 und 35 BNatSchG)

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele eines Natura 2000-Gebiets mit Sicherheit ausgeschlossen werden?

Ja => Das Vorhaben (Maßnahme, Eingriff, Anlage) ist nicht geeignet, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen: Zulassung des Vorhabens oder Planvorhabens ohne FFH-VP

Nein => Eine FFH-VP ist erforderlich.

#### II. FFH-VP (KERNPRÜFUNG gemäß §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 BNatSchG)

Kann ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen?

Ja => Unzulässigkeit des Projekts oder Plans, ggf. Ausnahmeprüfung (s. III.)

Nein => Zulassung des Projekts oder Plans

#### III. AUSNAHME-Prüfung (gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG)

Liegen die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmungen (keine Möglichkeit von weniger beeinträchtigenden Alternativen, Vorliegen von zwingenden Gründen der überwiegenden öffentlichen Interesses) vor? Bei Zulassung sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Ja => Zulassung des Projekts oder Plans möglich

Nein => Unzulässigkeit des Projekts oder Plans

In den weiteren Ausführungen werden nur die Prüfschritte I. und II. behandelt.

## 2.2 FFH-Vorprüfung<sup>5</sup>

Das BNatSchG sieht eine FFH-Vorprüfung (überschlägige Prüfung, ob ein Vorhaben überhaupt eine FFH-VP auslösen kann) nicht ausdrücklich vor. Gleichwohl ist einerseits bereits im Rahmen der Begriffsdefinitionen des § 10 Abs.1 Nrn. 11 und 12 BNatSchG generell zu prüfen, ob ein Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auf Grund seiner Art und seiner Lage zu Natura 2000-Gebieten auslösen zu können, und somit die Kriterien des § 10 Abs.1 BNatSchG erfüllt. Andererseits ist – nachdem die Projekt- oder Planqualität bejaht wurde – konkret im Rahmen der eigentlichen FFH-VP die Frage Erheblichkeit von Beeinträchtigungen zu klären. Eine (generelle) Vorprüfung entsprechend den Begriffsdefinitionen des BNatSchG erscheint nur zielführend, wenn sie sich überschlägig bereits auf die konkreten Rahmenbedingungen (Erhaltungsziele, Schutzzweck) der möglicherweise berührten Natura 2000-Gebiete erstreckt. Eine derartige FFH-Vorprüfung ist geeignet, einfach gelagerte Fälle abzuschichten und den gesamten Prüfaufwand niedrig zu halten. Die Reichweite der Vorprüfung können die Länder im einzelnen durch norminterpretierende Verwaltungsvorschriften (bezogen auf § 10 Abs.1 Nr. 11 und 12 BNatSchG bzw. die landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften) bestimmen.

### 2.2.1 Inhalt der FFH-Vorprüfung

Im Rahmen einer derartigen FFH-Vorprüfung ist überschlägig zu klären, ob

- ein prüfungsrelevantes **Natura 2000-Gebiet betroffen** sein kann und ob
- erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele **möglich** sind; nicht möglich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie **offensichtlich** ausgeschlossen werden können.

Die FFH-Vorprüfung führt zu der **Feststellung**, dass solche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich auszuschließen sind (und eine weitere FFH-Prüfung entfällt) oder dass eine vollständige FFH-VP durchzuführen ist. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung und damit eine FFH-VP erforderlich.

Die formalen Anforderungen der Projekt- oder Plandefinition erscheinen unproblematisch, da – angesichts der Eingriffsschwelle des § 18 Abs.1 BNatSchG - Vorhaben i.d.R. Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen und Eingriffe innerhalb und außerhalb eines Natura 2000-Gebiets dem Projektbegriff unterfallen. Die weitere Voraussetzung, dass die Eingriffe einer behördlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen müssen, wird kaum bedeutungsvoll sein, da die Vorhaben in der Regel einer spezialgesetzlichen Zulassung bedürfen und, wenn nicht, die Auffangklausel<sup>6</sup> der Eingriffsregelung greift. Darüber hinaus erfasst die Definition sonstige Vorhaben oder Maßnahmen innerhalb eines Natura 2000-Gebiets, die folglich unterhalb der Eingriffsschwelle anzusiedeln sind, sowie immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen und Gewässerbenutzungen innerhalb und außerhalb eines solchen Gebietes.

---

<sup>5</sup> auch „Prüfungsveranlassung in der VV-FFH, Screening, Erheblichkeitsprüfung, Zulassungsprüfung, Prognose, Voruntersuchung“ genannt, vgl. Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Mai 2002, S.4

<sup>6</sup> jedenfalls in den Ländern, in denen eine solche Auffangklausel existiert

### **2.2.2 Im Rahmen der Vorprüfung in Betracht zu ziehende Gebietskulisse**

Prüfungsrelevant sind die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und die Europäischen Vogelschutzgebiete.<sup>7</sup>

### **2.2.3 Absehen von der Vorprüfung; Bestandsschutz**

Eine Vorprüfung ist i.d.R. entbehrlich, wenn das Vorhaben oder das Planvorhaben einer sogenannten „Negativliste“ unterfällt, die einzelne Länder im Rahmen untergesetzlicher Normkonkretisierungen aufgestellt haben: In Bezug auf die aufgelisteten Vorhaben und Planvorhaben ist in den jeweiligen Ländern zu vermuten, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgelöst werden.<sup>8</sup>

Die LANA weist aus Gründen der Rechtssicherheit darauf hin, dass es Ausnahmefälle von der Regelvermutung geben kann. Bei der FFH-VP und damit auch bei der Vorprüfung besteht nämlich im Unterschied zur UVP kein vorhabensbezogener, sondern ein gebietsbezogener Blickwinkel: Die Verträglichkeit kann nur konkret aus Sicht der zu schützenden Areale beurteilt werden.

Die LANA empfiehlt eine Prüfung, ob besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass trotz der Regelvermutung eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes eintreten kann und ein atypischer Fall vorliegt. Umstände, die für eine Atypik sprechen, können sich z.B. ergeben aus

- der Größe des Vorhabens,
- dem Standort,
- den standortbezogenen Vorbelastungen,
- den zu erwartenden Emissionen,
- einer besonderen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der zu schützenden Arten oder Habitate oder Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung, die auf eine Verbesserung des vorhandenen Zustands und / oder Vergrößerung der Lebensräume abzielen.

Darüber hinaus genießen genehmigte Projekte sowie rechtmäßige Zulassungen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen Bestandsschutz. Der Bestandsschutz erstreckt sich auf den durch den Zulassungsbescheid konkretisierten Nutzungsrahmen, nicht auf die tatsächlich ausgeübte Nutzung. Der Bestandsschutz umfasst im Rahmen der Genehmigung auch Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Mögliche Einwirkungen im Rahmen des Bestandsschutzes müssen Gegenstand des Bewirtschaftungs- oder Managementplanes des Natura 2000-Gebietes sein.

Unterfallen Vorhaben einer UVP und ist die UVP unter anderem auch deshalb erforderlich,

---

<sup>7</sup> Ob und inwieweit darüber hinaus potentielle FFH-Gebiete oder faktische Vogelschutzgebiete in die Prüfung einzustellen sind, richtet sich nach den im jeweiligen Bundesland vorhandenen naturschutzfachlichen Erkenntnissen.

<sup>8</sup> Generelle Schwellenwerte ergeben sich aus den Negativlisten nicht. Jedoch wurden Bauvorhaben in der Nähe von FFH-Gebieten bis zu einer bestimmten Entfernung (100 m bis 500 m) als in der Regel erheblich beeinträchtigend eingestuft; Abholzungen im FFH-Gebiet gelten ab einer Größe von 1 ha als in der Regel erheblich beeinträchtigend, Erstaufforstungen außerhalb eines FFH-Gebiets ab einer Größe von 100 ha. Im wesentlichen werden kleinere Vorhaben von der Prüfungspflicht freigestellt.

weil sich im Auswirkungsbereich des Vorhabens ein Natura 2000-Gebiet befindet, wird in der Regel davon auszugehen sein, dass ohne FFH-Vorprüfung die eigentliche FFH-VP durchgeführt werden muss.<sup>9</sup>

Eine Vorprüfung ist immer dann entbehrlich, wenn schon ohne weitere Prüfung erkennbar ist, dass das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-Gebiets hervorzurufen. In diesem Fall kann ohne Vorprüfung direkt in die Verträglichkeitsprüfung eingestiegen werden.

#### **2.2.4 Allgemeine methodische Vorgehensweise im Rahmen der Vorprüfung**

Um eine Vorprüfung durchführen zu können, sind vom Vorhabensträger eine Anzahl von Unterlagen einzureichen. Aus den Unterlagen müssen die bau-, anlagen- und betriebsbezogenen Auswirkungen abgeleitet und quantifiziert werden können. Neben der Vorhabensbeschreibung sind Angaben über die Schutz- und Erhaltungsziele sowie über die Bedeutung der Natura 2000-Gebiete notwendig, die beeinträchtigt werden könnten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass im Rahmen der Vorprüfung die Verträglichkeit auch von Vorhaben oder Planvorhaben zu beurteilen ist, die sich außerhalb des Gebiets befinden, und dass die Verträglichkeit im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu prüfen ist.

Nach Ansicht der LANA ist im Rahmen der Vorprüfung ein besonderer Detaillierungsgrad i.d.R. nicht erforderlich.<sup>10</sup> Nach den Methodik-Leitlinien der EU-Kommission zur FFH-VP<sup>11</sup> erfordert die Vorprüfung in manchen Fällen sogar kaum mehr als die Einholung der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn diese nicht selbst zulassende Behörde ist. Sollten Meinungsverschiedenheiten über die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen bestehen, sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Die Vorprüfung bereits auf die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete und nicht insgesamt auf die einzelnen Gebiete zu beziehen, erscheint dann sinnvoll, wenn die Bestandteile leicht zu ermitteln sind.

---

<sup>9</sup> EU-Kommission, NATURA 2000 — GEBIETSMANAGEMENT, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Ziff. 4.4.2

<sup>10</sup> Zur Beantwortung der Frage, welche Beeinträchtigung im Rahmen der Vorprüfung als erheblich einzustufen ist und welche nicht, haben einzelne Länder Leitfäden entwickelt (Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern); die Leitfäden enthalten teilweise Auflistungen von einzelnen Vorhaben und ihren Wirkintensitäten, die sich in einem jeweils festgelegten und genau bestimmten räumlichen Maß auf die abstrakt aufgelisteten, für die jeweiligen Lebensraumtypen und Arten der in Betracht kommenden maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete auswirken.

<sup>11</sup> EU-Kommission in: Europäische Kommission, GD Umwelt, Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete – Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, November 2001, S. 16

Die LANA empfiehlt die Auflistung von Vorhaben, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird und im übrigen folgende Vorgehensweise im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung:

1. **Feststellung, ob das Vorhaben oder Planvorhaben von den formalen Kriterien des Projekt- oder Planbegriffs erfasst wird;**
2. **Beschreibung des Vorhabens oder des Planvorhabens und Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte und Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben;**
3. **Prüfung, ob eine "Regelvermutung" eines unbeachtlichen Vorhabens vorliegt und ob ggf. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, die diese Regelvermutung erschüttern könnten (wenn keine solchen Anhaltspunkte vorliegen, ist die Vorprüfung damit beendet);**
4. **überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität (Lärm ist z.B. bei Orchideenvorkommen irrelevant) und ihrer maximalen Einflussbereiche;**
5. **überschlägige Ermittlung des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiets und seines Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks (i.d.R. direkt aus dem aktuellen Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumtyps und dem Verschlechterungsverbot ableitbar);**
6. **überschlägige Ermittlung der Teile des Natura 2000-Gebiets, die von den Einflussbereichen überlagert werden; (wenn sich bereits im Rahmen der überschlägigen Prüfung die Bestimmung maßgeblicher Bestandteile aufdrängt, ist insoweit die Überlagerung der maßgeblichen Bestandteile zu prüfen);**
7. **überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes oder ggf. auch der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (Risiko der Veränderung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumtyps) offensichtlich auszuschließen sind.**

Insgesamt sollte sich im Rahmen der Vorprüfung die Bearbeitungstiefe auf die Beantwortung des letzten Punktes konzentrieren. Ist eine überschlägige Bewertung nicht möglich, wird eine FFH-VP durchgeführt. Kommt man zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen **nicht offensichtlich ausgeschlossen** werden können, ist ebenfalls die eigentliche **FFH-VP** durchzuführen.<sup>12</sup>

Wird der Schluss gezogen, dass erhebliche Beeinträchtigungen **offensichtlich auszuschließen** sind, sollte ein **Bericht** darüber erstellt werden. Die LANA empfiehlt, dass diese Feststellung gemeinsam von der zuständigen Naturschutzbehörde, der Zulassungsbehörde und dem Vorhabensträger getroffen und dokumentiert wird.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> EU-Kommission, Methodische Leitlinien, a.a.O. (Fußnote 4), S. 8, 17

<sup>13</sup> EU-Kommission, Methodische Leitlinien, a.a.O. (Fußnote 4), S. 17

Die LANA empfiehlt ferner im Rahmen der Vorprüfung die Auswertung folgender Unterlagen:

Im Rahmen der Vorprüfung verwertbare Unterlagen	Anmerkungen
Meldeunterlagen, Standarddatenbogen	In jedem Fall auswerten
Schutzgebietsverordnung	In jedem Fall auswerten (soweit vorhanden)
Gebietsmanagementpläne	In jedem Fall auswerten
Landschaftsplanung	In jedem Fall auswerten
Schutzwürdigkeitsgutachten	Bezüglich Natura 2000-bezogener Aussagen
Biotopverbundplanung	Bezüglich Natura 2000-bezogener Aussagen
Daten zu Arten und Lebensraumtypen	Bezüglich Natura 2000-bezogener Aussagen
Berichte über den Umweltzustand	Berichte an die EU und Natura 2000-spezifische Kataster in jedem Fall, sonstige Berichte nur im Einzelfall und bezüglich Natura 2000-spezifischer Angaben
Regional- und Landespläne	Zu kumulativen Wirkungen
Bauleitpläne	Zu kumulativen Wirkungen
Andere Gutachten wie z.B. FFH-VP, UVP, Landschaftspflegerischer Begleitplan	Bezüglich Natura 2000-spezifischer Angaben in jedem Fall (FFH-VP für das betroffene Natura 2000-Gebiet), ansonsten im Einzelfall und zu kumulativen Wirkungen (FFH-VP für ähnliche Vorhaben, andere Gutachten für das betroffene Gebiet, soweit relevante Aussagen zu erwarten)
GIS	Bezüglich Natura 2000-bezogener Aussagen
Hydrogeologische Daten	Bezüglich Natura 2000-bezogener Aussagen

### 2.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Wesentlicher Prüfungspunkt der FFH-VP ist, ob ein Vorhaben die Schutzziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen kann. Diese Frage ist eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Der Verfahrensgang der FFH-VP entspricht im wesentlichen dem Verfahrensgang der FFH-Vorprüfung, mit dem Unterschied, dass **eine überschlägige Prüfung nicht ausreichend** ist. Nicht mehr nötig sind die auslösenden Prüfschritte 1 und 3 der FFH-Vorprüfung (Prüfung des Projekt- oder Planbegriffs; Prüfung der „Regelvermutungs“-Listen der Länder); zusätzlich erforderlich ist aber eine stärkere inhaltliche Untersetzung durch Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose und die Ausrichtung der Prüfung auf die maßgeblichen Bestandteile der Gebiete. Der Prüfungsgang stellt sich danach wie folgt dar:

1. **Beschreibung des Projekts oder Plans und Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte oder Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben** (siehe Prüfschritt 2 der FFH-Vorprüfung);
2. **Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche** (siehe Prüfschritt 4 der FFH-Vorprüfung);

3. **Ermittlung des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiets einschließlich seines Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks**  
(siehe Prüfschritt 5 der FFH-Vorprüfung);
4. **Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebiets**
5. **Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile, die von den Einflussbereichen überlagert werden**  
(siehe Prüfschritt 6 der FFH-Vorprüfung);
6. **Bestandsaufnahme;**
7. **Wirkungsprognose;**
8. **Bewertung, ob die Erhaltungsziele des Gebiets oder der Gebiete in den maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können**  
(siehe Prüfschritt 7 der FFH-Vorprüfung).

**Zu 1.: Beschreibung des Projekts oder Plans und Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte oder Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben**

Im Rahmen der Darstellung der Vorprüfung sind bereits bestimmte zu prüfende Unterlagen genannt worden. Ferner ist die Bestimmung folgender Projekt- oder Planmerkmale erforderlich:<sup>14</sup>

Sind die folgenden Merkmale des Projekts bzw. Plans bestimmt worden?	(+) / (-)
Umfang, Größenordnung, Fläche, Flächeninanspruchnahme usw.	
Planungsbereich	
Aus dem Projekt/Plan resultierende physische Veränderungen (durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Baggerarbeiten usw.)	
Ressourcenverbrauch (Wasserentnahme usw.)	
Emissionen und Abfälle (Landentsorgung, Einbringen in die Gewässer oder die Luft)	
Transportbedarf, baubedingte Inanspruchnahme	
Dauer der Bau-, Betriebs- und Stilllegungsphase usw.	
Zeitraum der Plandurchführung	
Abstand zum Natura 2000-Gebiet oder zu wichtigen Gebietsmerkmalen	
Kumulative Effekte in Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen	
Ggf. andere	

<sup>14</sup> vgl. EU-Kommission, Methodische Leitlinien, a.a.O. (Fußnote 4), S. 14

## **Zu 2. Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihres maximalen Wirkraums**

### **a) Wirkungen/Wirkfaktoren des Projekts oder Plans**

Um die Auswirkungen eines Projekts oder Plans, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, erfassen zu können, sind das Vorhaben und die damit zusammenhängenden Einzelmaßnahmen zu beschreiben.

Folgende Angaben ermöglichen im jeweiligen Einzelfall eine Abschätzung des Vorhabens im Rahmen einer FFH-VP:

- Angaben über Art, Größe und Standort des Vorhabens, Größe eines Projekts;
- Abfallerzeugung;
- Umweltverschmutzungen und Belästigungen;
- Unfallrisiko;
- bestehende Landnutzung;
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets;
- Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung der Natura 2000-Gebiete; Ausmaß der Auswirkungen;
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen;
- Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen;
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Diese Informationen entsprechen den im Rahmen einer UVP nach Anhang III der UVP-Änderungs-Richtlinie 87/11/EG zu erbringenden Informationen. Im Rahmen der UVP kann man sich allerdings auf Informationen über eine repräsentative Auswahl von Arten oder Artengruppen und ggf. eine summarische Beurteilung beschränken. Die FFH-VP erfordert jedoch Informationen über alle maßgeblichen Bestandteile des Gebiets. Insofern sind die genannten, im Rahmen des UVP-Verfahrens beizubringenden Informationen zu ergänzen oder zu differenzieren.

Die mit Projekten und Plänen verbundenen möglichen Wirkungen/Wirkfaktoren können in Form eines Kataloges aufgelistet werden. Für die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren lassen sich Wirkintensitäten abschätzen, die einer dreistufigen Klassifizierung von geringer bis hoher Intensität folgen. Intensitätsabhängig (hoch, mittel, gering) lassen sich für durchschnittlich dimensionierte Projekte oder Pläne Wirkbereiche in Bezug auf die jeweiligen unterschiedlichen maßgeblichen Bestandteile auf Grund einer naturschutzfachlichen Einschätzung auflisten. Die Dimensionierung der Wirkbereiche kann so gewählt werden, dass auch mögliche synergistische Effekte in der Regel Berücksichtigung finden. Die Wirkbereiche können ferner so bestimmt werden, dass sie als Maximalwerte betrachtet werden können, die in begründeten Fällen auch eine Reduzierung zulassen.

Die Auswirkungen sind hinsichtlich der bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren innerhalb und ggf. auch außerhalb eines Natura 2000-Gebiets zu ermitteln.

### b) kumulativ zu berücksichtigende Wirkungen/Wirkfaktoren

Um sicherzustellen, dass möglichst alle Auswirkungen auf das Gebiet – auch die direkten und indirekten Auswirkungen aufgrund von kumulativen Effekten – erfasst werden, sollten die nachfolgend aufgelisteten Prüfschritte durchgeführt werden:<sup>15</sup>

Prüfschritte	Erforderliche Maßnahmen
Bestimmung aller möglicherweise zusammenwirkenden Projekte/Pläne	Bestimmung aller eventuellen Wirkungsquellen des zu prüfenden Projekts/Plans zusammen mit anderen Quellen in der Umgebung sowie sonstigen Wirkungen, die sich aus anderen geplanten Projekten/Plänen ergeben können.
Wirkungsbestimmung	Bestimmung der Wirkungsarten z.B. Lärm, Inanspruchnahme der Wasserressourcen, Stoffemissionen usw.), die auf Veränderungen besonders empfindlich reagierende Aspekte der Struktur und der Funktionen des Gebiets beeinträchtigen können.
Festlegung der Prüfgrenzen	Festlegung der Grenzen für die Untersuchung der kumulativen Wirkungen; zu beachten ist dabei, dass diese je nach Wesensart (z.B. Auswirkungen auf die Wasserressourcen, Lärm) unterschiedlich sind und dabei auch weiter entfernt (außerhalb des Gebiets) gelegene Standorte einschließen können.
Bestimmung der Pfade	Bestimmung potenzieller kumulativer Wirkungspfade (z.B. Gewässer, Luft usw.; zeitliche und räumliche Addition von Wirkungen). Prüfung der Standortbedingungen, um herauszufinden, wo auf Veränderungen besonders empfindlich reagierende Aspekte der Struktur und der Funktionen des Gebiets gefährdet sind.
Prognose	Vorhersage der Größenordnung des Ausmaßes der identifizierten kumulativen Wirkungen.
Prüfung	Angaben darüber, ob die potenziellen kumulativen Wirkungen erheblich sein können oder nicht.

Ermittelt werden müssen auch Kumulationswirkungen von Vorhaben in vorgelagerten Verfahren, die bereits erkennbar planerisch verfestigt sind. Erkennbar verfestigt ist z.B. ein Vorhaben, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gestellt worden ist.

### Zu 3.: Ermittlung des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiets einschließlich seines Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks

Die Informationen, die gemäß dem von der EU-Kommission ausgearbeiteten Standard-Datenbogen übermittelt werden, nutzen die Mitgliedstaaten als Grundlage für die Festlegung der Erhaltungsziele für das Gebiet.

Soweit eine Schutzgebietsausweisung im Sinne des Landesnaturschutzrechts vorliegt, ergeben sich nach § 34 Abs.1 Satz 2 die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem darin genannten Schutzzweck. Der Schutzzweck wird in den Schutzerklärungen entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen bestimmt (§ 33 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). In den Schutzerklärungen soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder Arten zu schützen sind (§ 33 Abs.3 Satz 2 BNatSchG). Sollten die "Natura 2000"-relevanten Erhaltungsziele noch nicht in eine Schutzgebietsverordnung aufgenommen worden sein oder ist eine Unterschutzstellung durch Verordnung nicht beabsichtigt, sind diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zu erarbeiten. Die Erhaltungsziele sind aus dem vorliegenden

<sup>15</sup> EU-Kommission, Methodische Leitlinien, a.a.O. (Fußnote 4), S. 14

Datenbestand, insbesondere aus den in den Standarddatenbögen und Gebietssteckbriefen sowie vorhandenen Fachgutachten enthaltenen Daten, abzuleiten.

Dementsprechend sind in die Erhaltungsziele und den Schutzzweck nach Auffassung der LANA auch die in der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie nicht gelisteten Lebensraumtypen oder Arten aufzunehmen, wenn sie für die in den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck genannten Lebensraumtypen charakteristisch sind oder für die zu schützenden Arten eine wichtige Funktion erfüllen. Die für die einzelnen Lebensraumtypen charakteristischen Arten wurden im BfN-Handbuch zum europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000<sup>16</sup> teilweise erfasst.

Teil der Erhaltungsziele ist nach § 10 Abs.1 Nr. 9 BNatSchG neben dem Erhalt auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Entwicklungsziel kann also auch die Verbesserung von Umweltbedingungen zugunsten bestimmter Arten sein, wie z.B. die Reduzierung der Schadstofffracht in einem Gewässer, in dem die Kleine Flussmuschel nur noch vereinzelt vorhanden ist. In einer FFH-VP kann insoweit also nicht nur der Ist-Zustand, sondern auch der angestrebte Soll-Zustand im Einzelfall zu berücksichtigen sein, wenn sich eine Art oder ein Lebensraumtyp noch nicht in einem günstigen Entwicklungszustand befindet.

Zur Prüfung der gebietsbezogenen Fragen bedarf es einer Reihe von Informationen über die spezifischen Eigenschaften des Gebiets als Ganzes oder der Teilflächen, in denen die Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind. Die nachfolgend aufgelisteten Informationsquellen sollten in Betracht gezogen werden:<sup>17</sup>

Sind diese Quellen zu Rate gezogen worden?	(+) / (-)
Der gebietsbezogene Standard-Datenbogen für Natura 2000-Gebiete	
Aktuelle und historische Karten	
Flächennutzungsplan und sonstige einschlägige Pläne	
Vorhandene Vermessungsunterlagen über das Gebiet	
Vorhandene hydrogeologische Daten	
Vorhandene Daten über Schlüsselarten	
Umwelterklärungen für ähnliche Projekte/Pläne an anderen Orten	
Berichte über den Umweltzustand	
Gebietsmanagementpläne	
Geographische Informationssysteme (GIS)	
Unterlagen zur Vorgeschichte des Gebiets	
Ggf. andere	

#### Zu 4.: Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile

Beeinträchtigungen können sich in Bezug auf Natura 2000-Gebiete nur dort ergeben, wo die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete vom Auswirkungsraum überlagert werden. Bei der Auslegung des Begriffs der „maßgeblichen Bestandteile“ in § 34 Abs.2 BNatSchG ist vom Wortlaut der FFH-RL auszugehen, die sich insofern nicht auf Teile des Gebiets beschränkt, sondern insgesamt verhindern will, dass das „Gebiet als solches“ nicht beeinträchtigt wird (Art. 6 Abs.3 Satz 2 FFH-RL): Der Begriff beinhaltet eine ganzheitliche

<sup>16</sup> Bundesamt für Naturschutz, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-, Flora- und Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege Heft 53, Bonn-Bad Godesberg 1998

<sup>17</sup> EU-Kommission, Methodische Leitlinien, a.a.O. (Fußnote 4), S. 15

Sichtweise im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt<sup>18</sup>; er stellt auf die „Integrität des jeweiligen Gebietes“ als Schutzgegenstand der Vorschrift ab.<sup>19</sup> Ein Gebiet kann ein hohes Maß an Integrität aufweisen, wenn das vorhandene Potential zur Erreichung der Erhaltungsziele genutzt, die Fähigkeit zu Reparatur und Erneuerung aus eigener Kraft unter dynamischen Bedingungen erhalten bleibt und nur ein Mindestmaß an externer organisatorischer oder verwaltungstechnischer Absicherung erforderlich ist. Der Begriff der maßgeblichen Bestandteile schließt also auch die abiotischen Faktoren mit ein, die Voraussetzung für das Vorkommen der Habitate und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung darstellen.

Maßgebliche Bestandteile sind in Natura 2000-Gebieten die Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen, Habitaten oder Standorten, die dem Erhaltungsziel oder dem Schutzzweck unterfallen. Maßgebliche Bestandteile sind danach jeweils

- **in FFH-Gebieten** die Vorkommen der
  - Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie einschließlich der charakteristischen Arten,
  - Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate und Standorte;
- **in Europäischen Vogelschutzgebieten** die Vorkommen der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und nach Art. 4 Abs.2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate und Standorte.

Mit Hilfe der den Behörden vorliegenden Daten über die Ausstattung des jeweiligen Gebiets mit Lebensraumtypen und Arten nach der FFH-Richtlinie oder auf Grund einer möglicherweise vorhandenen abstrakten Liste von in Betracht kommenden maßgeblichen Bestandteile des Gebiets sollten im konkreten Fall die maßgeblichen Bestandteile im Natura 2000-Gebiet bestimmt werden können.

#### **Zu 5.: Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile, die von den Wirkräumen überlagert werden**

Um die Erheblichkeit abschätzen zu können, sind i.d.R. detaillierte Informationen zu den betroffenen Populationen der Arten bzw. zur Ausprägung der Habitate erforderlich. Dies schließt Populationsanalysen der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, der Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und der nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelisteten Zugvogelarten ein. Insbesondere bei großen Gebieten ist darüber hinaus zumindest abzuschätzen, in welchem Zusammenhang die direkt betroffenen Vorkommen/Populationen zu den Gesamtvorkommen der jeweiligen Art bzw. des Habitattyps im Gebiet stehen.

---

<sup>18</sup> Vgl. Anm. Gassner zum Beschluss des VGH Mannheim vom 29.11.2002 in NuR 2003, S. 233f.

<sup>19</sup> vgl. die englische Originalfassung der Vorschrift, die anstelle der Beeinträchtigungen „des Gebiets als solches“ in der deutschen Fassung des Art. 6 bzw. der Beeinträchtigungen der „maßgeblichen Bestandteile“ in der Umsetzungsvorschrift des § 34 BNatSchG von Beeinträchtigungen „der Integrität des Gebietes“ spricht.

## Zu 6.: Bestandsaufnahme

Konkret ist der Bestand im jeweiligen Wirkraum eines Projekts oder Plans zu untersuchen. Im Wirkraum ist zu ermitteln,

- welche maßgeblichen Bestandteile mit welcher Intensität beeinträchtigt werden könnten,
- welche Lebensraumtypen oder Arten in welcher Bestandsgröße und welchem Flächenumfang beeinträchtigt werden könnten,
- wie empfindlich die Lebensraumtypen oder Arten auf die möglichen Auswirkungen reagieren könnten (Lassen sich Schwellenwerte feststellen, ab denen negative Veränderungen auftreten könnten?).

Mögliche Beeinträchtigungen sind vollständig und von fachlich qualifiziertem Personal zu ermitteln. Der Untersuchungsumfang sollte frühestmöglich zwischen Vorhabensträger und Behörde festgelegt werden, bei UVP-pflichtigen Vorhaben i.d.R. im Rahmen des Scoping-Termins nach § 6 UVPG.

## Zu 7.: Wirkungsprognose

Liegen keine Erkenntnisse über artspezifische Empfindlichkeiten vor, lassen sich diese teilweise an Hand von Fachkonventionen, z.B. bei Lärmbeeinträchtigungen<sup>20</sup>, oder an Hand von gutachterlichen Aussagen, z.B. auf Grund von Analogieschlüssen bei vergleichbaren Vorhaben, ermitteln.

Werden kumulative Auswirkungen geprüft, ist darauf zu achten, dass nicht nur additive Wirkungen sondern auch synergistische Wirkungen berücksichtigt werden. (Z.B. könnte die Wärmebelastung eines Gewässers durch ein Kraftwerk gemeinsam mit den Nährstoffeinträgen einer Kläranlage in das Gewässer zu einer Eutrophierung, Sauerstoffreduzierung und Beeinträchtigung von Arten führen.)

Die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele sind quantitativ, qualitativ und möglichst detailliert über Ursache-Wirkungs-Ketten zu prognostizieren.

## Zu 8.: Bewertung, ob die Erhaltungsziele des Gebiets oder der Gebiete in den maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können

Im Rahmen der FFH-VP ist die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets und damit anders als im Rahmen einer UVP zu ermitteln. Die FFH-VP hat im Gegensatz zur UVP auch **bindende Rechtswirkungen**, sodass dem FFH-VP-Prüfergebnis entscheidende Bedeutung zukommen kann; sie ist als eigenes getrenntes Prüfergebnis regelmäßig in die gutachterlichen Ausarbeitungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie oder eines landschaftspflegerischen Begleitplans integrierbar.

In der FFH-VP sind auch Schadensbegrenzungsmaßnahmen, insbesondere Projektmodifikationen, die zu geringeren Eingriffen führen, zu berücksichtigen: Durch vermehrte **Schadensbegrenzungsmaßnahmen** kann vermieden werden, dass die Erheblichkeitsschwelle erreicht wird, und das Vorhaben durchgeführt werden, ohne dass die FFH-Ausnahmevorschriften geprüft werden müssten. Kann gleichwohl das Vorhaben nur

---

<sup>20</sup> Reck u.a., Tagungsergebnis: Empfehlung zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung, Angewandte Landschaftsökologie 44, S. 153 ff.

ausnahmsweise zugelassen werden, sind die verbleibenden Beeinträchtigungen weniger gravierend und können die notwendigen Sicherungsmaßnahmen reduziert werden. Als derartige Schadensbegrenzungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- Festlegung bestimmter Bauzeiten (z. B.: Keine Baumaßnahmen während der Brutzeit einer bestimmten Art);
- Festlegung des Gebrauchs bestimmter Gerätschaften für bestimmte Tätigkeiten;
- Festlegung bestimmter Tabu-Bereiche, die nicht betreten werden dürfen (z.B.: Winterquartiere einer Tierart);
- Verringerung des Projekt- oder Planumfangs (z.B. Reduzierung der Trassenbreite einer Straße).

Abstrakt gesehen sind Beeinträchtigungen dann als erheblich einzustufen, wenn sie maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets so verändern oder stören könnten, dass sie ihre Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränkter Form erfüllen würden. Das Bundesamt für Naturschutz führt gegenwärtig ein Forschungsvorhaben zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze durch und erhofft sich, den Erheblichkeitsbegriff in Bezug auf die unterschiedlichen Arten und Lebensraumtypen sowie die unterschiedlichen Einwirkungen untersetzen zu können.

Der Interpretationsleitfaden der EU-Kommission zu Art. 6 FFH-Richtlinie äußert sich zum Begriff der Erheblichkeit insoweit, als die Frage nicht nach eigenem Ermessen entschieden werden darf, sondern der Begriff „objektiv“ zu interpretieren sei: So könne der Verlust einer 100m<sup>2</sup> großen Fläche in einem Gebiet mit seltenen Orchideen erheblich, ein Verlust vergleichbarer Größenordnung in einem großen Steppengebiet aber unerheblich sein.<sup>21</sup>

Ein häufig verwendetes Instrument zur Bestimmung der möglichen Erheblichkeit von Wirkungen sind **Schlüsselindikatoren**. Nachstehend werden derartige Indikatoren aufgelistet:

#### Beispiele für Erheblichkeitsindikatoren:<sup>22</sup>

Art der Auswirkung	Erheblichkeitsindikator
Flächenmäßiger Verlust von Lebensräumen	Prozentualer Verlust
Fragmentierung	Dauer oder Permanenz; Ausmaß im Vergleich zum ursprünglichen Ausmaß
Störung	Dauer oder Permanenz; Abstand zu dem Gebiet
Bestandsdichte	Zeitraumen der Bestandserneuerung
Wasserressourcen	Relative Veränderung
Wasserqualität	Relative Veränderung bei wichtigen, als Indikator dienenden Chemikalien und sonstigen Grundstoffen

<sup>21</sup> EU-Kommission, NATURA 2000 — GEBIETSMANAGEMENT, a.a.O. (Fußnote 6), Ziffer 4.4.1

<sup>22</sup> EU-Kommission, Methodische Leitlinien, a.a.O. (Fußnote 4), S. 16

## 2.4 Konventionsvorschlag der LANA

Es lassen sich aus den Veröffentlichungen und den Leitfäden einige Grundanforderungen für die Handhabung des Erheblichkeitsbegriffs ableiten und einige Tendenzaussagen treffen:

### 2.4.1 Allgemeine Grundanforderungen zum Umgang mit dem Begriff der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP

- Je detaillierter einzelne Handlungen aufgelistet werden, die bezogen auf bestimmte Lebensraumtypen oder Arten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, desto leichter ist die praktische Handhabung der Norm.
- Erhebliche Beeinträchtigungen müssen nicht nachgewiesen werden; es reicht aus, wenn sie hinreichend wahrscheinlich sind.
- Die Darlegungslast dafür, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden können, liegt beim Vorhabensträger.
- Jede einzelne erhebliche Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps oder einer Art, die vom Erhaltungsziel erfasst werden, führt zur Unzulässigkeit des Vorhabens und zur Anwendung der Ausnahmegesetze.
- Die Beurteilung der Erheblichkeit beschränkt sich nur auf das betroffene Schutzgebiet; eine Ausweitung des Bezugsraums auf das gesamte Schutzgebietsnetz oder das sonstige Verbreitungsgebiet der betroffenen Lebensraumtypen oder Arten mit dem Ziel, die Beeinträchtigungen auf diese Weise zu relativieren, ist unzulässig.
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen können dazu führen, dass die Auswirkungen eines Vorhabens die Erheblichkeitsschwelle unterschreiten, die ansonsten erreicht würde. Erreichen die Auswirkungen trotz dieser Maßnahmen gleichwohl weiterhin die Erheblichkeitsschwelle, werden die Schadensbegrenzungsmaßnahmen jedenfalls zu einer Reduzierung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG führen.
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG werden im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung nicht berücksichtigt.
- Die Beeinträchtigung charakteristischer Arten eines Lebensraumtyps, die selbst nicht im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind, kann als erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps gewertet werden und zur Unzulässigkeit führen; dies bedeutet, dass auch Beeinträchtigungen, gegen die die Vegetation des Lebensraumtyps (z.B. Wald) unempfindlich ist (z.B. Lärm), geprüft werden müssen, wenn sie die charakteristischen Tierarten beeinträchtigen könnten. Welche Arten für welchen Lebensraumtyp charakteristisch sind, kann den in der Fachliteratur wiedergegebenen Konventionen entnommen werden.<sup>23</sup>
- Beinhaltet das Erhaltungsziel auch die Wiederherstellung von Lebensraumtypen oder die Entwicklung von Artenpopulationen, können auch Beeinträchtigungen dieses Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziels zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

---

<sup>23</sup> siehe: BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-, Flora- und Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege Heft 53, Bonn-Bad Godesberg 1998

## 2.4.2 Tendenzaussagen zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Da absolute Schwellenwerte zur Ausfüllung des Erheblichkeitsbegriffs bisher kaum vorliegen und auch schwer zu ermitteln sind, erscheint es sinnvoll, Tendenzaussagen zu formulieren, die im Einzelfall eine einfachere Entscheidung ermöglichen, ob eine Beeinträchtigung eher als erheblich eingestuft werden sollte oder nicht. Die nachfolgenden Tendenzaussagen sind den Leitfäden der Länder, der EU-Kommission und der Rechtsprechung entnommen und in zwei Blöcke [aa) und bb)] gegliedert. Die Entscheidung im Einzelfall hängt auch von den Wechselwirkungen zwischen den Blöcken ab. So kann auch die Entnahme eines Einzelbaums im Zuge der Verbreiterung einer Kreisstraße (kleines Vorhaben) aufgrund des Vorkommens einer wenig mobilen Anhang II-Art (Eremit [*Osmoderma eremita*]) zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

a) Tendenzaussagen mit Blick auf das Projekt:

- **Je größer das Projekt** oder **je umfangreicher der Plan** im Umfeld eines Gebietes ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung eines möglicherweise betroffenen Gebiets auszugehen und ohne Vorprüfung unmittelbar eine FFH-VP durchzuführen.  
Dies gilt **uneingeschränkt auch dann**, wenn zu erwarten ist, dass sich der **Erhaltungszustand** einer Art oder eines Lebensraumtyps um mindestens eine Stufe **verschlechtert** (von A zu B, von B zu C oder von C zu „nicht signifikant“ (D)).
- **Je kleiner das Projekt oder der Plan** ist, desto eher ist dagegen von einer unerheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Je mehr Projekte** auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes innerhalb oder von außen beeinträchtigend wirken, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

b) Tendenzaussagen mit Blick auf möglicherweise betroffene Natura 2000-Gebiete:

- **Je kleiner die Fläche eines einzelnen betroffenen Lebensraumtypvorkommens** ist, der zu den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebiets zählt, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Welche Mindestgröße welche Biotop aufweisen müssen, orientiert sich an den Ansprüchen der relevanten Arten oder Lebensgemeinschaften und kann der Fachliteratur entnommen werden.<sup>24</sup> Beeinträchtigungen der Biotop, die zu einem Unterschreiten der Mindestgröße führen, sind als erheblich einzustufen.
- **Je höher der Anteil der beeinträchtigten Fläche** des Lebensraumstyps im Natura 2000-Gebiet im Verhältnis zum Gesamtbestand im Gebiet ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Je spezieller die Standortansprüche** des beeinträchtigten Lebensraums sind, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Je stärker das charakteristische Arteninventar** eines Lebensraum-Vorkommens (u.a. bestimmte Vogelarten) ausgebildet ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

---

<sup>24</sup> Riecken u.a., Vorschlag zu Bagatelluntergrenzen für besonders geschützte Biotop nach § 20c BNatSchG, Natur und Landschaft 1998, S. 492 - 499

- **Je häufiger die Wechselbeziehungen von charakteristischen Arten** der Lebensraumtypen und je stärker die Abhängigkeiten mit weiteren Lebensräumen sind, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Je weniger ein Lebensraumtyp Beeinträchtigungen** unterliegt, desto eher sind im Extremfall Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen. Im **umgekehrten Fall** kann eine Beeinträchtigung auch als erheblich beurteilt werden, wenn **bei starken bestehenden Beeinträchtigungen weitere Belastungen hinzukommen** oder durch die zusätzlichen Belastungen Wiederherstellungsmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind.
- **Je länger die Entwicklungszeit** ist, die ein Lebensraumtyp für die Regeneration benötigt, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Je weniger ein Lebensraumtyp standörtlich oder funktional regenerierbar** ist, umso eher ist eine Beeinträchtigung als erheblich einzustufen.
- **Je extremer die Ansprüche einer Art an spezielle Strukturen** des Lebensraumtyps sind und je mehr spezifische Strukturen ein Habitat oder ein Standort aufweist, desto eher ist eine Beeinträchtigung als erheblich anzusehen (Beispiel Eremit).
- **Je stärker die Standort- und Habitatelemente einer Art von einer spezifischen Pflege und Nutzung abhängig** sind und **je empfindlicher** sie auf Veränderungen dieser Pflege und Nutzungen reagieren, umso eher ist eine Beeinträchtigung als erheblich einzustufen.
- **Je stärker sich Teilhabitate und deren Wechselbeziehungen ergänzen**, um so eher ist eine Beeinträchtigung als erheblich einzustufen.
- **Je bedeutsamer die Wiederherstellung von Lebensraumtypen oder die Entwicklung von Arten** (als Teil des Erhaltungsziels) für ein Gebiet ist, desto eher können auch Beeinträchtigungen dieses Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziels zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
- **Je isolierter eine Population oder eine Art** ist, desto eher sind Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen. Zerschneidungswirkungen zwischen einem Gebiet und der Umgebung und zwischen verschiedenen Gebieten können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
- **Je gefährdeter eine Population im betroffenen Gebiet** ist (ungünstiger Erhaltungszustand), desto eher sind Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen. Werden Gebietsflächen mit prioritären Lebensraumtypen oder Arten zerstört, sind deren Beeinträchtigungen i.d.R. als erheblich einzustufen.